

Hauptsatzung der Stadt Lütjenburg

Inhaltsübersicht

		Seite
§ 1	Wappen, Flagge, Siegel	2
§ 2	Stadtvertretung	2
§ 3	Bürgermeisterin/Bürgermeister	3
§ 4	Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters...	3
§ 5	Gleichstellungsbeauftragte.	4
§ 6	Ständige Ausschüsse.	5
§ 7	Beauftragte/r für den Umweltschutz	8
§ 8	Einwohnerversammlung.	9
§ 9	Verträge mit Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister	10
§ 10	Verpflichtungserklärungen	10
§ 11	Verarbeitung personenbezogener Daten	11
§ 12	Veröffentlichungen	11
§ 13	Inkrafttreten	12

HAUPTSATZUNG

der Stadt Lütjenburg (Ostholstein)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Oktober 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 452) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 09.10.2007 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Plön folgende Hauptsatzung für die Stadt Lütjenburg erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel

(§ 12 GO)

(1) Das Wappen der Stadt Lütjenburg (Ostholstein) zeigt in blau über grünem Wasser eine durchgehende torlose silberne Zinnenmauer, besetzt mit einem kurzen, dicken Turm, dessen Zinnen mit roten Fähnlein besteckt sind, zwischen denen der Schild mit dem holsteinischen Nesselblatt schwebt; den Turm begleitet jederseits ein goldener Stern.

(2) Die Stadtflagge zeigt auf blauem Grund, der oben und unten von einem schmalen Silberstreifen begrenzt wird, die silberne Burg und den übrigen Stadtwappeninhalt.

(3) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift „Stadt Lütjenburg (Ostholstein)“.

(4) Die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2

Stadtvertretung

(§§ 27, 28, 31 GO)

(1) Die Stadtvertretung führt die Bezeichnung gemäß § 27 Abs. 5 GO.

(2) Die Mitglieder führen die Bezeichnung "Stadtvertreterin" oder "Stadtvertreter".

(3) Die Stadtvertretung regelt ihre inneren Angelegenheiten, insbesondere den Ablauf der Sitzungen, durch eine Geschäftsordnung, soweit die Gemeindeordnung keine Regelungen enthält.

(4) Die Stadtvertretung trifft die ihr nach § 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder andere Ausschüsse übertragen hat.

§ 3

Bürgermeisterin/Bürgermeister

(§§ 16a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50, 51, 82, 84 GO)

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung.

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung nach § 6 der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO).

(3) Die Stellvertretenden vertreten die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister im Falle der Verhinderung in der Reihenfolge ihrer Wahl.

§ 4

Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

(§§ 16a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50, 51, 82, 84 GO)

(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Sie oder er entscheidet ferner über

1. Stundungen, soweit ein Betrag von 10.000.- € nicht überschritten wird,
2. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, soweit ein Betrag von 2.500.- € nicht überschritten wird,
3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 15.000.- € nicht überschritten wird,
4. den Erwerb und die Veräußerung von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 25.000.- € nicht übersteigt,
5. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 10.000.- € nicht übersteigt,
6. die Belastung von Stadtvermögen, soweit die Belastung einen Wert von 10.000.- € nicht übersteigt,

7. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 50.000.- €,
8. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Mietzins 36.000,- € nicht übersteigt,
9. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 100.000,- €,
10. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 25.000,- €,
11. Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 2.500.- € nicht überschritten wird,
12. An- und Verkauf sowie Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Wert von 25.000.- €,
13. Verzicht auf die Ausübung gesetzlicher und dinglicher Vorkaufsrechte,
14. Gewährung von Darlehen und Zuschüssen bis zu einem Wert von 50.000.- €,
15. Unentgeltliche Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 1.000.- €

§ 5

Gleichstellungsbeauftragte

(§§ 2 Abs. 3 und 4, 22a Abs. 6 GO)

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt Lütjenburg bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:

- Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Stadtvertretung,
- Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
- Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Stadt,
- Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfeschende Frauen,
- Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht gebunden.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung Ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Sie kann an den Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

(6) Die Gleichstellungsbeauftragte soll der Stadtvertretung jährlich einen Tätigkeitsbericht vorlegen.

(7) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Lütjenburg kann an den Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 6

Ständige Ausschüsse

(§§ 16a, 22 Abs. 4, §§ 45, 46, 94 Abs. 5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach §§ 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) **Finanzausschuss**

Zusammensetzung:

7 Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter

I. Aufgabengebiet:

1. Angelegenheiten des Finanz-/Haushalts- und Steuerwesens einschließlich kommunaler Abgaben,
2. Grundstücksangelegenheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Bürgermeisterin /des Bürgermeisters fallen,

3. Prüfung der Jahresrechnung,
4. Vorbereitung von Grundsätzen für das Personalwesen,
5. Vorbereitung von Stellungnahmen der Stadtvertretung zu überörtlichen Prüfungsberichten,
6. Feuerwehrwesen.

II. Selbständige Entscheidungen:

Der Finanzausschuss entscheidet über:

die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen ab einem Wert von 25.000.- € bis zu einem Wert von 100.000.- €, soweit eine Vergabe nicht einem anderen Ausschuss zugewiesen ist.

b) Wirtschaftsausschuss :

Zusammensetzung:

7 Mitglieder, davon bis zu 3 Bürgerinnen und Bürger, die der Stadtvertretung angehören können.

Aufgabengebiet:

1. Tourismus
2. Wirtschaftsangelegenheiten,
3. Kultur
4. Städtepartnerschaften
5. Büchereiwesen
6. Veranstaltungen
7. Marktwesen

c) Sozialausschuss

Zusammensetzung:

7 Mitglieder, davon bis zu 3 Bürgerinnen und Bürger, die der Stadtvertretung angehören können.

Aufgabengebiet:

1. Sozialwesen,
2. Gesundheitswesen,
3. Sportwesen,
4. Schulwesen, Kindertagesstätten und sonstige Betreuungseinrichtungen,
5. Wohnungswesen.

d) **Bau- und Umweltausschuss**

Zusammensetzung:

7 Mitglieder, davon bis zu 3 Bürgerinnen und Bürger, die der Stadtvertretung angehören können.

I. Aufgabengebiet:

1. Tiefbau,
2. Hochbau,
3. Bauleitplanung,
4. Bau und Unterhaltung stadteigener Gebäude, soweit sie nicht in die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses gehören,
5. Verkehrswesen,
6. Umweltschutz, Naturschutz, Landschaftspflege, Gewässerschutz,
7. Kleingartenwesen,
8. Straßenreinigung,
9. Strom- und Gasversorgung.

II. Selbständige Entscheidungen:

Der Ausschuss entscheidet über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Baugesetzbuch.

e) **Werkausschuss**

Zusammensetzung:

7 Mitglieder, davon bis zu 3 Bürgerinnen und Bürger, die der Stadtvertretung angehören können.

I. Aufgabengebiet:

1. Schmutz- und Regenabwasserbeseitigung
2. Wasserversorgung

Der Werkausschuss ist zugleich Werkausschuss nach der Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Stadtwerke Lütjenburg“ und nimmt die dort aufgeführten Aufgaben wahr.

II. Selbständige Entscheidungen

Der Werkausschuss entscheidet in seinem Tätigkeitsbereich über die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen ab dem Wert von 25.000.- € bis zu einem Wert von 100.000.- €.

(2) Den in (1) a – e genannten Ausschüssen wird die Entscheidungsbefugnis in den ihnen obliegenden Aufgabengebieten übertragen, sofern die Entscheidungsbefugnis nicht gemäß § 28 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) bei der Stadtvertretung oder gemäß § 60 GO i. V. m. § 50 GO bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister liegt.

Die der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister durch diese Hauptsatzung übertragenen Entscheidungsbefugnisse bleiben unberührt.

(3) Neben den vorgenannten ständigen Ausschüssen der Stadtvertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

(4) Jede Fraktion kann bis zu 10 stellvertretende Ausschussmitglieder je Ausschuss vorschlagen. Das stellvertretende Ausschussmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist. Auch in die Stadtvertretung wählbare Bürgerinnen und Bürger können stellvertretende Ausschussmitglieder sein. Zu wählen sind mindestens so viele Stellvertreter(innen) wie Mitglieder im Ausschuss sind.

(5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitglieder der Stadtvertretung übertragen.

(6) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch die Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 der GO erhöhen.

§ 7

Beauftragte(r) für den Umweltschutz

(1) Die Stadtvertretung beruft für die Dauer ihrer Wahlperiode eine Beauftragte oder einen Beauftragten für den Umweltschutz.

(2) Die oder der Beauftragte hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, die Ausschüsse und die Stadtvertretung zum Schutze der Natur und Kulturlandschaft im Bereich der Stadt Lütjenburg zu beraten und zu unterstützen.

(3) Die städtischen Ausschüsse und die Bürgermeister oder der Bürgermeister sollen den Rat der oder des Beauftragten schon während der Planungen über Projekte und Vorhaben einholen, die den Umweltschutz, die Landschaftsplanung und die Landschaftspflege berühren.

(4) Zu diesem Zweck kann der oder die Beauftragte auf Beschluss der Stadtvertretung bzw. des jeweiligen Ausschusses jeder Zeit in öffentlicher und nicht öffentlicher Sitzung als Sachkundige/Sachkundiger gehört werden. An der Beratung und Beschlussfassung in nicht öffentlicher Sitzung darf sie/er nicht teilnehmen. Ihr oder ihm obliegen die Pflichten gem. § 21 GO.

(5) Die oder der Beauftragte erhält eine pauschalierte Aufwandsentschädigung.

(6) Die oder der Beauftragte soll der Stadtvertretung einen jährlichen Tätigkeitsbericht vorlegen.

§ 8

Einwohnerversammlung

(§ 16 b GO)

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Das Recht der Stadtvertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.

(2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 3 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Stadt und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Angelegenheiten der Stadt betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

1. Zeit und Ort der Einwohnerversammlung,
2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Stadtvertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 9

Verträge mit Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister

(§ 29 GO)

Verträge der Stadt mit Stadtvertreterinnen oder Stadtvertretern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Stadtvertreterinnen oder Stadtvertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Stadtvertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 10.000.- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.000.- € halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Stadtvertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 100.000.- €, bei wiederkehrenden Leistungen von mtl. 10.000.- € hält.

§ 10

Verpflichtungserklärungen
(§ 60 i. V. m. § 51 Abs. 2 u. 3 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 25.000.- €, bei wiederkehrenden Leistungen 10.000.- € monatlich, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der GO entsprechen. Satz 1 gilt außerdem für Arbeitsverträge mit Beschäftigten.

§ 11

Verarbeitung personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz)

(1) Die Stadt ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Stadtvertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gem. § 11 Abs. 1 Ziffer 3 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen nach § 19 GO bei den Betroffenen gem. § 11 Abs. 1 Ziffer 3 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

§ 12

Veröffentlichungen (Bekanntmachungsverordnung)

(1) Satzungen der Stadt werden im Internet unter der Internetadresse www.stadt-luetjenburg.de bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet wird jeweils zuvor innerhalb eines Zeitraumes von drei Tagen in der Zeitung "Kieler Nachrichten, Ostholsteiner Zeitung" unter Angabe der Internetadresse hingewiesen. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für gesetzlich vorgeschriebene vorbereitende Bekanntmachungen, die Satzungen betreffen, z. B. beim Bebauungsplan.

Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar ist.

Auf entsprechende Nachfrage stellt die Verwaltung die Satzungen kostenfrei auch in Papierform zur Verfügung.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen, die nicht unter Absatz 1 fallen, ist in der Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift zu vermerken.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln, die sich

- am Rathaus in Lütjenburg, Oberstraße 7 – 9, und
- am Färberhaus (Standesamt) in Lütjenburg, Markt 12

befinden.

Der Aushang erfolgt für die Dauer von einer Woche. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt. Für jede Bekanntmachungstafel sind der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme, die bei der Aushangfrist nicht mitrechnen, auf den ausgehängten Exemplaren mit Unterschrift zu vermerken.

(4) Die öffentliche Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung der Sitzungen der Stadtvertretung und der öffentlich tagenden Ausschüsse hat an den nach Absatz 3 bestimmten amtlichen Bekanntmachungstafeln durch Aushang innerhalb der Ladungsfrist rechtzeitig zu erfolgen.

§ 13

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am 01. 01. 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 21. 08. 2003 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Plön vom 12. November 2007 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Lütjenburg, den 14. November 2007

gez. Thomas Hansen

stv. Bürgermeister